

b) wenn die Hohe Vertragschließende Seite nicht Teilnehmer des Zusatzprotokolls I ist und eine Macht von der unter Buchstaben a) genannten Art die Verpflichtungen der Genfer Abkommen und dieser Konvention und der entsprechenden beigefügten Protokolle in bezug auf diesen Konflikt annimmt und anwendet. Eine solche Annahme und Anwendung hat in bezug auf den Konflikt die folgenden Wirkungen:

- i) Die Genfer Abkommen und diese Konvention sowie die entsprechenden ihr beigefügten Protokolle werden für die am Konflikt beteiligten Parteien mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt,
- ii) die besagte Macht übernimmt die gleichen Rechte und Pflichten wie diejenigen, die von einer Hohen Vertragschließenden Seite der Genfer Abkommen, dieser Konvention und der entsprechenden ihr beigefügten Protokolle übernommen worden sind, und
- iii) die Genfer Abkommen, diese Konvention und die entsprechenden ihr beigefügten Protokolle sind für alle am Konflikt beteiligten Parteien gleichermaßen verbindlich.

Die Hohe Vertragschließende Seite und die Macht können ferner vereinbaren, die aufgrund des Zusatzprotokolls I der Genfer Abkommen bestehenden Verpflichtungen auf der Basis der Gegenseitigkeit anzunehmen und anzuwenden.

Artikel 8

Überprüfung und Änderungen

1. a) Jede Hohe Vertragschließende Seite kann jederzeit nach Inkrafttreten dieser Konvention Änderungen dieser Konvention oder irgendeines beigefügten Protokolls, durch das sie gebunden ist, Vorschlägen. Jeder Änderungsvorschlag wird dem Depositär übermittelt, der ihn allen Hohen Vertragschließenden Seiten notifiziert und ihre Meinung einholt, ob eine Konferenz - zur Erörterung des Vorschlages einberufen werden soll. Wenn eine Mehrheit von mindestens 18 Hohen Vertragschließenden Seiten sich darüber einig ist, beruft er unverzüglich eine Konferenz ein, zu der alle Hohen Vertragschließenden Seiten eingeladen werden. Staaten, die nicht Teilnehmer dieser Konvention sind, werden zur Konferenz als Beobachter eingeladen.

b) Diese Konferenz kann Änderungen vereinbaren, die in der gleichen Weise wie diese Konvention und die beigefügten Protokolle angenommen werden und in Kraft treten, wobei Änderungen dieser Konvention nur durch die Hohen Vertragschließenden Seiten und Änderungen eines bestimmten beigefügten Protokolls nur durch die Hohen Vertragschließenden Seiten, die durch das betreffende Protokoll gebunden sind, angenommen werden können.

2. a) Jede Hohe Vertragschließende Seite kann jederzeit nach Inkrafttreten dieser Konvention Zusatzprotokolle betreffend andere Kategorien konventioneller Waffen, die nicht unter die bestehenden beigefügten Protokolle fallen, Vorschlägen. Jeder derartige Vorschlag über ein Zusatzprotokoll wird dem Depositär übermittelt, der ihn allen Hohen Vertragschließenden Seiten in Übereinstimmung mit Absatz 1 Buchstabe a) notifiziert. Der Depositär beruft unverzüglich eine Konferenz ein, zu der alle Staaten eingeladen werden, wenn eine Mehrheit von mindestens 18 Hohen Vertragschließenden Seiten sich darüber einig ist.

b) Diese Konferenz kann unter voller Beteiligung aller auf der Konferenz vertretenen Staaten Zusatzprotokolle vereinbaren, die in der gleichen Weise wie diese Konvention angenommen und ihr beigefügt werden und gemäß den Absätzen 3 und 4 des Artikels 5 in Kraft treten.

3. a) Wenn nach einem Zeitraum von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Konvention keine Konferenz in Übereinstimmung mit Absatz 1 Buchstabe a) oder Absatz 2 Buchstabe a) dieses Artikels einberufen worden ist, kann jede Hohe Vertragschließende Seite den Depositär ersuchen, eine Konferenz einzuberufen, zu der alle Hohen Vertragschließenden Seiten eingeladen werden, um den Anwendungsbereich und die Wirkungsweise dieser Konvention und der ihr beigefügten Protokolle zu überprüfen und Vorschläge zur Ände-

rung dieser Konvention oder der bestehenden Protokolle zu erörtern. Staaten, die nicht Teilnehmer dieser Konvention sind, werden zur Konferenz als Beobachter eingeladen. Die Konferenz kann Änderungen vereinbaren, die in Übereinstimmung mit Absatz 1 Buchstabe b) angenommen werden und in Kraft treten.

b) Auf dieser Konferenz kann auch jeder Vorschlag über Zusatzprotokolle betreffend andere Kategorien konventioneller Waffen, die nicht unter die bestehenden beigefügten Protokolle fallen, geprüft werden. Alle auf der Konferenz vertretenen Staaten können sich an einer solchen Erörterung voll beteiligen. Jedes Zusatzprotokoll wird in der gleichen Weise wie diese Konvention angenommen, ihr beigefügt und tritt gemäß den Absätzen 3 und 4 des Artikels 5 in Kraft.

c) Diese Konferenz kann prüfen, ob die Einberufung einer weiteren Konferenz auf Antrag einer Hohen Vertragschließenden Seite vorzusehen ist, wenn nach einem ähnlichen Zeitraum, wie er unter Absatz 3 Buchstabe a) dieses Artikels genannt ist, keine Konferenz nach Absatz 1 Buchstabe a) oder Absatz 2 Buchstabe a) dieses Artikels einberufen worden ist.

Artikel 9

Kündigung

1. Jede Hohe Vertragschließende Seite kann diese Konvention oder eines der beigefügten Protokolle kündigen, indem sie dies dem Depositär notifiziert.

2. Jede so erfolgte Kündigung wird erst ein Jahr nach Eingang der Kündigungsmittelteil beim Depositär wirksam. Wenn jedoch nach Ablauf dieses Jahres die kündigende Hohe Vertragschließende Seite in eine der im Artikel 1 beschriebenen Situationen verwickelt ist, bleibt diese Seite durch die Verpflichtungen dieser Konvention und der entsprechenden beigefügten Protokolle bis zur Beendigung des bewaffneten Konfliktes oder der Besetzung gebunden und in jedem Falle bis zum Abschluß von Operationen, die mit der endgültigen Freilassung, Repatriierung oder Wiederansiedlung der Personen verbunden sind, die durch die in bewaffneten Konflikten anwendbaren Regeln des Völkerrechts geschützt sind, und im Falle eines beigefügten Protokolls, das Bestimmungen zu Situationen enthält, in denen von Truppen oder Missionen der Vereinten Nationen in dem betreffenden Gebiet Friedenserhaltungs-, Beobachtungs- oder ähnliche Aufgaben wahrgenommen werden, bis zur Beendigung dieser Aufgaben.

3. Jede Kündigung dieser Konvention gilt auch für alle beigefügten Protokolle, durch die die kündigende Hohe Vertragschließende Seite gebunden ist.

4. Jede Kündigung wird allein in bezug auf die kündigende Hohe Vertragschließende Seite wirksam.

5. Eine Kündigung berührt nicht die Verpflichtungen, die bereits aufgrund eines bewaffneten Konfliktes durch die kündigende Hohe Vertragschließende Seite im Rahmen dieser Konvention und ihrer beigefügten Protokolle in bezug auf eine vor Inkrafttreten der Kündigung begangene Handlung übernommen wurden.

Artikel 10

Depositär

1. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist Depositär dieser Konvention und ihrer beigefügten Protokolle.

2. Neben seinen üblichen Funktionen setzt der Depositär alle Staaten über folgendes in Kenntnis:

- a) Unterzeichnungen dieser Konvention gemäß Artikel 3;
- b) die Hinterlegung von Ratifikations-, Annahme-, Zustimmung- oder Beitrittsurkunden zu dieser Konvention gemäß Artikel 4;
- c) Zustimmungsmittelteilungen, durch beigefügte Protokolle gebunden zu sein, gemäß Artikel 4;
- d) den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Konvention und jedes ihrer beigefügten Protokolle gemäß Artikel 5 und
- e) gemäß Artikel 9 eingegangene Kündigungsmittelteilungen und das Datum, an dem sie wirksam werden.